



Brandschutzordnung Teil A, B und C

gemäß DIN 14096:2014-05

Version 3

Universität Rostock – August-Bebel-Str. 27

August-Bebel-Str. 27
18055 Rostock

Erstellt durch:
Bastian Hexel
Brandschutzbeauftragter
Fachkraft für Arbeitssicherheit
Aktualisiert am 08.07.2025 durch K.Schakel

Einleitung

Die folgende Brandschutzordnung wurde für die Universität Rostock – Zwischenbau, in der August-Bebel-Str. 27, 18055 Rostock erstellt.

Sie gibt Besuchern, Mitarbeitern und Fremdfirmenmitarbeitern wichtige Verhaltenshinweise zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes dieser Einrichtung, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und zur Verhinderung von Schäden durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfall. Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind einzuhalten. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Nichtbefolgen auch rechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

Die Mitarbeiter sind jährlich mindestens einmal über die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand, zu belehren. Dies kann z.B. im Rahmen der für die Mitarbeiter relevanten Basisunterweisung zur betrieblichen Sicherheit oder den Folgeunterweisungen zur betrieblichen Sicherheit erfolgen.

In diesem Text wird für Kürze und Lesbarkeit ausschließlich das generische Maskulinum verwandt.

Die Brandschutzordnung gliedert sich in drei Teile:

Teil A

(Aushang):

Dieser Aushang richtet sich an alle Personen (wie z.B. Besucher, Studenten, Mitarbeiter und Fremdfirmenmitarbeiter), die sich in einer baulichen Anlage aufhalten. Der Aushang ist an einer deutlich sichtbaren Stelle anzubringen. Der Teil A der Brandschutzordnung wird zusammen mit den übrigen Sicherheitsaushängen pro Etage und im Dienstleistungsportal veröffentlicht.

Teil B

(Brandschutzordnung für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben):

Der Teil B richtet sich an die Personen (wie z.B. Mitarbeiter, Fremdfirmenmitarbeiter), die sich nicht nur vorübergehend in einer baulichen Anlage aufhalten, jedoch keine besonderen Aufgaben im Brandschutz wahrnehmen. Dieser Teil der Brandschutzordnung wird den Mitarbeitern als PDF – Dokument im Dienstleistungsportal zur jederzeitigen Einsichtnahme und zum vertiefenden Selbststudium zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der jährlichen Unterweisungen wird darauf hingewiesen.

Teil C

(Brandschutzordnung für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben):

Dieser Teil richtet sich an Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind. Dieses können z.B.

- Brandschutzbeauftragte,
- Sicherheitsingenieure (Fachkraft für Arbeitssicherheit),
- Sicherheitsbeauftragte,
- Brandschutzhelfer, sowie
- Personen mit Personalverantwortung (Vorgesetzte)

sein. Dieser Teil der Brandschutzordnung wird den Mitarbeitern gegen Unterschrift als Schriftstück ausgehändigt und zusätzlich als PDF – Dokument im Dienstleistungsportal zur jederzeitigen Einsichtnahme und zum vertiefenden Selbststudium zur Verfügung gestellt. Die benannten Brandschutzhelfer erhalten

darüber hinaus alle 3 Jahre eine gesonderte Unterweisung zu Verhaltensweisen im Gefahrenfall.

**Universität
Rostock**



Traditio et Innovatio

Brandschutzordnung Teil A

gemäß DIN 14096:2014-05



Brände verhüten!



Verhalten im Brandfall

<p>Ruhe bewahren Brand melden Keep calm and report the fire</p> <p>WO brennt es (Etage, Bereich)? <i>Where is the fire?</i></p> <p>WAS brennt (Büro, Elektrik)? <i>What is on fire?</i></p> <p>WIE VIELE Betroffene (Verletzte, Vermisste)? <i>How many casualties?</i></p> <p>WELCHE Gefahren? <i>What hazards are present?</i></p> <p>WARTEN auf Rückfragen! <i>Wait for questions!</i></p>	 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Feuerwehr Notruf: Emergency call: 0-112 ▪ Druckknopfmelder (Hausalarm) betätigen Press button to activate house alarm <p>Achtung! Aktiviert nur den Hausalarm – keine automatische Benachrichtigung der Feuerwehr!</p> <p>Attention! Only activates the house alarm – no automatic notification of the fire brigade!</p>
<p>In Sicherheit bringen Get into safety</p> <p>Sammelplatz aufsuchen: Go to the assembly point:</p> <p>Parkplatz neben der ABS 28 Parking space next to the building (ABS 28)</p>  <p style="text-align: right; font-size: small;">Googlemaps</p>	  	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gefährdete Personen warnen, Menschen retten, Hilflöse mitnehmen Get persons at risk to safety ▪ Fenster und Türen schließen Close doors and windows ▪ Gekennzeichneten Flucht- und Rettungswegen folgen Follow the marked escape routes ▪ Alternativ rauchfreien Raum aufsuchen und über das Fenster verlassen bzw. sich am Fenster bemerkbar machen <i>Alternatively, go to a smoke-free room and leave via the window or make yourself noticed</i> ▪ Auf Anweisungen achten Follow instructions
<p>Löschversuch unternehmen Attempt to extinguish fire</p>		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Feuerlöscher benutzen Use fire extinguisher and equipment ▪ Auf Selbstschutz achten! Ensure self-protection!

**Universität
Rostock**



Traditio et Innovatio

Brandschutzordnung Teil B

gemäß DIN 14096:2014-05

Brandschutzordnung – Teil B

Für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben

Dieser Teil ist allen Mitarbeitern, Studenten, Fremdfirmen und Besuchern des Gebäudes zur Verfügung zu stellen. Der Inhalt ist zwingend zu beachten.

a) Brandverhütung



Alle Mitarbeiter und Studenten der Universität Rostock sowie Fremdfirmenmitarbeiter und Gäste sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen. Alle haben sich mit dieser Brandschutzordnung und dem Aushang vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges rasches Handeln im Brandfall zu ermöglichen.

Grundregeln

- Rauchen und Umgang mit offenem Licht und Feuer ist in allen Gebäudeteilen verboten. Dies gilt auch für das Abbrennen von Kerzen, etc. insbesondere in der Weihnachtszeit. Rauchen ist nur im Außenbereich gestattet.
- Die Rettungswege innerhalb des Gebäudes (Gänge, Flure, Treppenträume und Ausgänge) werden stets von Gegenständen, Einbauten und sonstigen Einrichtungen freigehalten.
- Lagerräume für Holz, Papier, brennbare Flüssigkeiten, Gase oder andere leichtentflammbare Stoffe, dürfen nicht mit offenem Feuer betreten werden. Dem Rauchverbot ist unbedingt Folge zu leisten.
- Im Gebäude sind keine separaten Räume für die Aufbewahrung fester Abfallstoffe vorgesehen. Für Abfall- und Wertstoffbehälter werden auf dem Grundstück befestigte Flächen ausgewiesen, die von Außenwänden mit Öffnungen mindestens 5 m entfernt sein müssen. Dieser Abstand ist zwingend einzuhalten.
- Bei feuergefährlichen Arbeiten sind die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen (Entfernen oder Abdecken brennbarer Gegenstände; Bereitstellen von Löschmaterialien; ständige Anwesenheit eines Mitarbeiters etc.). Zu diesem Thema sind die Inhalte des Kapitels „Besondere Verhaltensregeln“ zu beachten.
- Feuergefährliche Arbeiten dürfen nur von berechtigten Personen ausgeführt werden.
- Werden feuergefährliche Arbeiten (z.B. Schweißarbeiten) nicht an dem dafür eingerichteten Arbeitsplatz durchgeführt, ist ein schriftlicher Feuererlaubnisschein erforderlich. Der Erlaubnisschein muss beim Dispatcherdienst genehmigt werden. Die beschriebenen Schutzmaßnahmen sind einzuhalten. Zu diesem Thema sind die Inhalte des Kapitels „Besondere Verhaltensregeln“ zu beachten.

- Diese Vorschriften gelten ebenso für alle Fremdfirmen. Für durch Nichtbeachtung entstehende Schäden haftet der Unternehmer der Fremdfirma. Zu diesem Thema sind die Inhalte des Kapitels „Besondere Verhaltensregeln“ zu beachten.

Sachgerechte Lagerung brennbarer Stoffe

- Vorsicht vor Selbstentzündung: brennbare Flüssigkeiten nicht auf Temperaturen oberhalb der Zündtemperatur aufheizen.

Definition: Die Zündtemperatur (auch Zündpunkt, Selbstentzündungstemperatur) ist diejenige Temperatur, auf die man einen Stoff erhitzen muss, damit sich dieser in Gegenwart von Luft ausschließlich aufgrund seiner Temperatur – also ohne Zündquelle wie einen Zündfunken – selbst entzündet.

- Vorsicht bei Anwesenheit zusätzlicher Zündquellen: brennbare Flüssigkeiten nicht auf Temperaturen oberhalb des Flammpunktes aufheizen.

Definition: Der Flammpunkt eines Stoffes ist die niedrigste Temperatur, bei der sich über einem Stoff ein zündfähiges Dampf-Luft-Gemisch bilden kann.

- kein Einsatz von Heißluftgebläsen in der Nähe brennbarer Dämpfe oder Flüssigkeiten.
- Vermeiden offener Flammen.
- Feuerlöscheinrichtungen bereithalten.
- Beachten der Vorgaben der Betriebsanweisungen nach Gefahrstoffrecht zu den Stoffen.
- Erdung leitfähiger Geräte und Gefäße.

Elektrogeräte

- Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Dies ist bei intakten Geräten, die das VDE-Zeichen tragen, gewährleistet.
- Das Einbringen und Benutzen von privaten Elektrogeräten zur Nutzung am elektrischen Netz ist nur mit Zustimmung von Dezernat 3 gestattet.
> Ansprechpartner: Hr. B. Niemann Tel.: 498-1404 oder 0381-4615656
- Die Benutzung von Tauchsiedern und Kochplatten ist generell untersagt. Die Nutzung von elektrischen Heizgeräten zur Raumtemperierung ist nur mit Zustimmung durch die Leiter der Einrichtung gestattet.
- Die Benutzung schadhafter Elektrogeräte ist verboten. Mangelhafte elektrische Geräte sind sofort außer Betrieb zu nehmen. Ggf. ist der Mangel fachgerecht beheben zu lassen.
- Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte (soweit sie betriebsmäßig nicht auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen) abgeschaltet bzw. vom Netz getrennt sind.
- Fest installierte Elektrogeräte (ortsfeste Elektrogeräte) dürfen nur von beauftragten Personen angeschlossen werden.

Technische Anlagen

- Schäden an technischen Anlagen (Strom, Wasser) müssen sofort an den Dispatcher Tel.: 1111 gemeldet werden. Dies gilt insbesondere auch für Sicherheitseinrichtungen. Der Dispatchermitarbeiter veranlasst die Kennzeichnung als defekt bzw. veranlasst die Reparatur oder ggf. den Austausch.
- Die Abwärme von technischen Anlagen (z.B. auch von Monitoren, Kaffeemaschinen usw.) darf sich nicht stauen. Es ist eine ausreichende Luftzirkulation (z.B. durch ausreichenden Wand- und Deckenabstand) sicherzustellen. Brennbare Stoffe sind fern zu halten.

Sonstiges

Bestehende Sicherheitsvorschriften zum Thema Brandverhütung aus staatlichem oder berufsgenossenschaftlichem Recht, die über die in dieser Brandschutzordnung explizit genannten Vorgaben hinausgehen, sind ebenfalls zu beachten (Auswahl: Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung, Technische Regeln, BGV, Explosionsschutzrichtlinien).

b) Brand- und Rauchausbreitung

Brand- und Rauchschutztüren dienen dem Personenschutz, da sie die Brandausbreitung, bzw. die Ausbreitung von Rauch und anderen gefährlichen Brandgasen verhindern. Feuerschutzabschlüsse (Brandschutztüren) und Rauchschutztüren sind dauerhaft geschlossen zu halten bzw. mit zugelassenen Feststelleinrichtungen zu versehen, sofern dies für den Betrieb des Gebäudes erforderlich ist.



Feuerschutzabschlüsse mit selbsttätig auslösenden Feststellvorrichtungen dürfen nicht blockiert, festgesetzt, verkeilt oder zugestellt werden. Nicht funktionsfähige Brandschutztüren sind umgehend dem Dezernat Technik, Bau, Liegenschaften zu melden.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind die Türen und Fenster zu schließen bzw. geschlossen zu halten um eine Brand- und Rauchausbreitung zu minimieren.

Lagerung brennbarer Materialien

Brennbare Materialien dürfen nur an zugelassenen Orten gelagert werden. Brandlasten sind zu minimieren, eine Anhäufung brennbarer Stoffe ist zu vermeiden.

Abfallstoffe

Abfallstoffe sind nur in den dafür vorgesehenen und bereitgestellten Behältern zu entsorgen.